

Das Erstellen von
Arbeitszeugnissen:

Grundsatz der Klarheit

Zeugnissprache

Oftmals wird versucht, Konflikte in Bezug auf eine schlechte Beurteilung dadurch zu vermeiden, dass codierte Formulierungen verwendet werden.

Zulässigkeit von codierten Formulierungen

Arbeitszeugnisse müssen nach dem Grundsatz der Klarheit eindeutig und allgemein verständlich verfasst sein. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Zeugnissprache rechtlich überhaupt zulässig ist.

Problematik

Auf die Problematik, dass zudem nicht jeder die selben Codes verwendet und es daher oftmals zu falschen Interpretationen kommt, habe ich bereits hingewiesen – siehe

<http://www.duribonin.ch/wp-content/uploads/2012/06/42-Das-Arbeitszeugnis.pdf>

Hinzu kommt, dass viele Verfasser sich gar nicht bewusst sind, mit bestimmten Formulierungen solche Codes zu verwenden.

Überlegung

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob vom Gebrauch standardisierter Formulierungen nicht abgesehen werden soll, da sie gegen das Erfordernis der Klarheit verstossen.

Zusatz

Ich füge im Sinne der Klarheit zudem immer folgenden Zusatz hinzu:

Dieses Zeugnis ist uncodiert, mithin sind die verwendeten Formulierungen ausdrücklich nicht verklausuliert.

Meilen/Zürich, November 2014

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.